



MARKTGEMEINDEAMT
4272 WEITERSFELDEN 11
POL. BEZ. FREISTADT OÖ
Tel.-Nr.: (07952) 6255; FAX: 6255-9
DVR: 0381616



E-mail: gemeinde@weikersfelden.ooe.gv.at
Homepage: www.weikersfelden.at

KANALGEBÜHRENORDNUNG der Marktgemeinde Weitersfelden

Beschlussfassung: 07.06.2018

Version vom: 18.07.2022

Kundmachung

Gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird folgende **Verordnung** des Gemeinderates vom **07. Juni 2018** kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitersfelden vom 07. Juni 2018 mit der die **Kanalgebührenordnung** vom 26. März 2010 und vom 13. Dezember 2013 für die Marktgemeinde Weitersfelden abgeändert wird.

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die vorläufige Kanalanschlussgebühr beträgt pro Grundstück, das einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweist, 4.200,-- Euro inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer, derzeit 10 %. Mit dieser Anschlussgebühr wird die Einleitung von jährlich 210 m³ Abwasser garantiert. Mit dieser Anschlussgebühr für Grundstücke, bei denen der Wasserverbrauch nicht durch eine Wasseruhr festgestellt wird, wird die Einleitung der Abwassermenge im Ausmaß für 6 Personen garantiert, wobei max. 2 Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berechnet werden.
2. Bei Grundstücken, für die bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, wird das Einleitungsrecht von 210 m³ -gewährleistet.
3. Bei Grundstücken die bereits höhere Einleitungsrechte erworben haben und für jene, die durch die Bezahlung einer höheren Kanalanschlussgebühr ein höheres

Einleitungsrecht erworben wurde, bleibt dieses Einleitungsrecht in unveränderter Höhe bestehen.

4. Die Ermittlung der Abwassermenge erfolgt mittels Wasserzähler aufgrund des Wasserverbrauches der Aufzeichnungen der Wassergenossenschaft Weitersfelden-Markt. Wenn außerhalb des Bereiches der Wassergenossenschaft Weitersfelden-Markt eine Wasseruhr vorhanden ist, erfolgt die Ermittlung der Abwassermenge durch eine von der Gemeinde bevollmächtigte Person. Bei der Ermittlung der Anzahl der Personen werden die im Lokalen Melderegister mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen per 31. Dezember des vorangegangenen Jahres als Berechnungsgrundlage herangezogen.
5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 20 von Hundert der Kanalanschlussgebühr gemäß Absatz 1 zu entrichten.
6. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird die Abwassermenge bzw. Personenanzahl in Bezug auf die Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 1 überschritten, wird der Grundeigentümer im Folgejahr (Beobachtungszeitraum) darauf schriftlich hingewiesen.
Wird die Bemessungsgrundlage für die Abwassermenge bzw. Personenanzahl auch im darauffolgenden Jahr überschritten, wird eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für weitere 35 m³ Abwasser in Höhe von einem Sechstel zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %) fällig.
Auf begründeten Antrag bei der Marktgemeinde Weitersfelden kann der Beobachtungszeitraum um ein weiteres Jahr verlängert werden (z. B. Bauarbeiten, ...).
 - b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
7. Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist eine Anschlussgebühr in der Höhe laut Absatz 1 zu entrichten.

§ 3 Kanalbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer der an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, die derzeit € 5,39.- pro Kubikmeter inklusive der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer beträgt. Die Benützungsgebühr wird anhand der von der Wassergenossenschaft Weitersfelden Markt bezogenen Wassermenge berechnet.
Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird jeweils mit Beschluss des Gemeinderates im Rahmen des Haushaltsvoranschlags festgelegt.

Es wird jährlich € 25,00 zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10%) pro Grundstück als Grundgebühr eingeführt. Die Grundgebühr trifft auch für viehhaltende Betriebe unter § 3.4. zu.

2. Als Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die nicht an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Weitersfelden Markt oder nur zum Teil angeschlossen sind wird ein Wasserverbrauch von 35 m³ pro Person und Jahr berechnet. Als Stichtag werden die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zum 31. Dezember für das Folgejahr herangezogen. Pro Grundstück werden jedenfalls 35 m³ als Mindestgebühr verrechnet. Diese Regelung gilt auch für Betriebsgrundstücke. Im Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. der Wassergenossenschaft Weitersfelden Markt kann sich der Grundstückseigentümer durch die Wassergenossenschaft bzw. durch eine Fachfirma (auf eigene Kosten hinsichtlich Einbau, Eichgebühr im 5-Jahreszeitraum, Ablesung und Wartung, Reparaturen, ...) einen Wasserzähler einbauen lassen, der zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient.
3. 1.) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend. Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder stillsteht, wird der Verbrauch durch die Gemeinde nach dem Verbrauch der gleichen Zeit der letzten 4 Jahre oder falls dieser nicht feststellbar ist, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

Die Ermittlung der Abwassermenge erfolgt mittels Wasserzähler aufgrund des Wasserverbrauches der Aufzeichnungen der Wassergenossenschaft Weitersfelden-Markt.

2) Außerhalb des Anschlussbereiches der Wassergenossenschaft Weitersfelden-Markt erfolgt die Abrechnung nach den mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.

3) Bei der Ermittlung der Anzahl der Personen werden die im Lokalen Melderegister mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres des laufenden Jahres (Stichtag, 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

4. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Viehhaltung sind vom jährlichen Wasserverbrauch folgende Mengen abzuziehen:

a) pro Stück Großvieh (über 1 Jahr)	18 m ³
b) pro Stück Jungvieh (unter 1 Jahr)	7 m ³

Diese Betriebe haben jedoch eine Mindestkanalbenutzungsgebühr in jener Höhe zu entrichten, die sich für Objekte mit gleicher Personenanzahl ohne Viehhaltung ergeben würde. Stichtag für die Ermittlung des Viehstandes ist der 1. Dezember des der Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr vorausgegangenen Jahres.

5. Für den während des Neubaus von Wohngebäuden oder Geschäfts- und Betriebsgebäuden entstandenen Wasserverbrauch wird ein pauschalierter

Wasserverbrauch von 60 m³ bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht, sofern der Wasserverbrauch während der Bauausführung mittels Wasserzähler festgestellt wurde.

§ 4

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit Überschreiten der Schwellenwerte nach § 2 Absatz 6 dieser Kanalgebührenordnung.
3. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Privatrechtliche Vereinbarungen

Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Weitersfelden und den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke bzw. Gebäude oder Bauwerke sind nach dieser Verordnung nicht ausgeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Gleichzeitig treten die Kanalgebührenordnungen vom 26. März 2010 und vom 13. 12. 2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



DI Franz Xaver Hölzl

Anschlag an der Gemeinde-Amtstafel:

Angeschlagen am: **18. Juni 2018**

Abgenommen am: **03. Juli 2018**